

Fahrten mit Taxi oder Mietwagen: Wegfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Patientengruppen

Mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz wurde festgelegt, dass seit 1. Januar 2019 Verordnungen Krankenfahrten zu oder von ambulanten Behandlungen für bestimmte Patientengruppen als genehmigt gelten (sogenannte Genehmigungsfiktion).

Folgende Versicherte müssen die Verordnung **nicht** mehr vorab bei ihrer Krankenkasse zur Genehmigung vorlegen:

- Schwerbehinderte mit Merkzeichen
 - "aG" für außergewöhnliche Gehbehinderung,
 - "BI" für Blindheit oder
 - "H" für Hilflosigkeitim Schwerbehindertenausweis.

- Pflegebedürftige mit
 - Pflegegrad 3 und dauerhafter Mobilitätseinschränkung
 - Pflegegrad 4 oder 5im Pflegebescheid.

Dieser Genehmigungsverzicht gilt nur für Krankenfahrten, die

- mit einem Mietwagen (im Sinne § 49 Personenbeförderungsgesetz),
- mit einem Taxi (im Sinne des § 47 Personenbeförderungsgesetz),
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder
- mit dem privaten PKW durchgeführt werden.

Genehmigungspflicht

Ist für die Beförderung des oben genannten Personenkreises aus gesundheitlichen Gründen ein Krankenwagen (KTW) erforderlich, wird weiterhin eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse benötigt.

Weitere durch die jeweilige Krankenkasse zu genehmigende Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung sind wie bisher:

- Krankenfahrten zur Dialyse
- Krankenfahrten zur onkologischen Strahlentherapie
- Krankenfahrten zur parenteralen antineoplastischen Arzneimitteltherapie/parenterale onkologische Chemotherapie
- Krankenfahrten von Versicherten, die **kein** Merkzeichen "aG", "BI", oder "H" sowie **keine** Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 (Pflegegrad 3 mit vorliegender dauerhafter Mobilitätseinschränkung) besitzen, aber in ihrer Mobilität vergleichbar beeinträchtigt sind